

Auszug aus (Quelle):

BWGZ 2010, S. 809ff, beck-online.beck.de, Gemeindetag Baden-Württemberg

3. Fußgängerüberweg (LG Karlsruhe)**Leitsätze (nichtamtlich)**

1. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind neben den Gehwegen nur die belebten, über die Fahrbahn führenden, unentbehrlichen Fußgängerüberwege zu streuen. Dabei ist nicht auf die relative Belebtheit der Straße abzustellen, sondern auf die absolute.

2. Auch ein wenig frequentierter Übergang muss gegen Glätte gesichert werden, wenn er notwendig ist und die Fahrbahn an dieser Stelle besonders gefährlich ist (verneint für eine merkliche Steigung und beschädigte Pflastersteine).

3. Ein Organisationsverschulden liegt nicht vor, wenn die Gemeinde nach den Witterungsaufzeichnungen und dem Streubuch die Witterungsverhältnisse auf ihrem Gemeindegebiet ständig überwacht und täglich in den frühen Morgenstunden Sichtkontrollen stattfinden.

LG Karlsruhe, Urteil vom 29.5.2009 - 2 O 440/08

Tatbestand

Der Fußgänger stürzte beim Überqueren einer großen Straße im Zentrum des Ortsteils.

Aus den Gründen

Die beklagte Gemeinde hat die Räum- und Streupflicht gemäß § 41 Abs. 2 StrG hinsichtlich der Gehwegen entsprechenden Flächen von einer Breite von 1,0 Meter am Rande der Fahrbahn den Anlegern auferlegt. Der Gemeinde selbst obliegt daher die Räum- und Streupflicht lediglich auf den eigentlichen Fahrbahnen selbst, zum Schutz der Fußgänger also auf den Fußgängerüberwegen.

Zwar sind grundsätzlich zum Schutze des Fußgängerverkehrs an die Streupflicht strenge Anforderungen zu stellen, allerdings sind auch innerhalb geschlossener Ortschaften neben den Gehwegen nur die belebten, über die Fahrbahn führenden, unentbehrlichen Fußgängerüberwege zu streuen (BGH NJW 1993, 2802, 2803). Wie für Straßen gilt hierbei auch für Gehwege, dass es unmöglich ist, sie bei winterlichen Witterungsverhältnissen in ihrer Gesamtheit ständig gefahrlos zu gestalten und zu erhalten, auch die Streupflicht für den Fußgängerverkehr besteht nur im Rahmen des Notwendigen und Zumutbaren (OLG Thüringen, NVZ2002, 319).

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten ist allerdings eine Streupflicht nicht nur dann anzunehmen, wenn es sich bei der fraglichen Stelle sowohl um eine besonders belebte als auch um eine sich durch besondere Gefährlichkeit auszeichnende Stelle handelt. Es ist vielmehr so, dass auch ein wenig frequentierter Übergang gegen Glätte gesichert werden muss, wenn er notwendig ist und die Fahrbahn an dieser Stelle besonders gefährlich ist (OLG München, VersR 1957, 117).

Straße war nicht gefährlich

Die Straße verfügt selbst zwar über eine merkliche Steigung. Diese Steigung ist jedoch nicht so extrem, dass sie für sich genommen bereits eine besondere Gefährlichkeit begründen könnte. Kleinere und mittlere Steigungen von Straßen sind in den ländlichen Dörfern der Region eher die Regel als die Ausnahme und damit nicht per se besonders gefährlich. Auch die von Klägerseite vorgetragene Schadhaftheit der mit Pflastersteinen ausgelegten Rinne entlang der Straße begründet keine besondere Gefährlichkeit. Zwar fehlen augenscheinlich einige der ursprünglich vorhandenen Pflastersteine, was sich den vorgelegten Fotos ohne Weiteres entnehmen lässt. Diese „Schäden“ setzen sich aber optisch in erheblichem Maße von den nicht schadhafte Stellen der gepflasterten Rinne ab. Ein sicheres Überqueren der Rinne ist bei aufmerksamem Gehen daher ohne Weiteres möglich, da die nicht schadhafte Stellen unproblematisch zu erkennen sind und eine sichere Überquerung ermöglichen.

Die Unfallstelle ist nach Auffassung des Gerichts auch keine besonders belebte Stelle im Sinne der Rechtsprechung des BGH, wonach an den Stellen abgestreute Übergänge zu schaffen sind, wo eine Fahrbahnüberquerung für den Fußgänger unvermeidbar ist und außerdem ständig erheblicher Fußgängerverkehr herrscht (BGH Urteil vom 21.12.1990 - III ZR 21/90).

Die Frage, ob eine Einmündung das Merkmal des „ständigen erheblichen Fußgängerverkehrs“ erfüllt, ist objektiv zu bestimmen, nicht nach den relativen Verhältnissen der konkreten Ortslage (so OLG Hamm, Urteil vom 18.2.1992 - 9 U 291/91). Es kann also im Ergebnis dahinstehen, ob die Straße - wie vom Kläger behauptet - die „Haupteinkaufsstraße“ des Ortsteils ist und oder nicht, denn abzustellen ist nicht auf die relative Belebtheit der Straße, sondern auf die absolute.

Kein Organisationsverschulden

Nicht gegeben ist schließlich auch eine Haftung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschuldens. Die von der Beklagten getroffenen Maßnahmen zur Kontrolle der Witterungsbedingungen waren für sich genommen ausreichend. Wie sich dem Schreiben der Beklagten an den Kläger, den Witterungsaufzeichnungen und dem Streubuch der Beklagten entnehmen lässt, überwacht die Beklagte die Witterungsverhältnisse auf ihrem Gemeindegebiet ständig. Darüber hinaus finden täglich in den frühen Morgenstunden Sichtkontrollen durch Mitarbeiter der Beklagten statt. Diese Sichtkontrollen werden im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt, auch im Ortsteil X. Eine häufigere Sichtkontrolle der Gemeindestraßen ist der Beklagten mit Rücksicht auf ihre Größe unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zuzumuten.

Auszug aus (Quelle):

BWGZ 2010, S. 809ff, beck-online.beck.de, Gemeindetag Baden-Württemberg

10. Sturz eines Fußgängers auf einem Parkplatz (LG Tübingen)**Leitsätze (nichtamtlich)**

1. Öffentliche Parkplätze sind in erster Linie für Kraftfahrzeuge bestimmt. Bei einer bestehenden Streupflicht muss der Pflichtige nicht die gesamte Parkfläche bestreuen; es genügt, eine Fläche abzustreuen, auf der den Fahrzeugnutzern das gefahrlose Verlassen des Platzes und das gefahrlose Erreichen der Wagen ermöglicht wird. Der Verkehrssicherungspflichtige ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Parkplatz im Interesse der Fußgänger zu streuen.

2. Können die Fahrzeuginsassen mit wenigen Schritten den bestreuten Bürgersteig oder andere sichere Straßenteile erreichen, ist die Kommune nicht zum Räumen und Streuen verpflichtet. Bei einem Parkplatz für allenfalls 20 bis 30 Fahrzeugen, der überwiegend den Anwohnern zum Abstellen ihrer Fahrzeuge dient, besteht keine Verpflichtung, die Fläche zwischen den abgestellten Fahrzeugen zu räumen und zu streuen.

LG Tübingen, Urteil vom 30.1.2009 - 2 O 211/08

Aus den Gründen

Die Beklagte war nicht verpflichtet, die Parkbuchten, also die Fläche zwischen den abgestellten Fahrzeugen zu räumen und zu streuen. Auf einer solchen Fläche ist die Klägerin aber unstreitig gestürzt.

Der Beklagten als Trägerin der Straßenbaulast (§ 44 StrG BW) obliegt es, die gemeindlichen Straßen und öffentlichen Plätze zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Diese öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht führt sie in hoheitlicher Tätigkeit aus (§ 59 StrG BW).

Die kommunale Räum- und Streupflicht besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Es ist unmöglich, sämtliche öffentlichen Flächen bei winterlichen Verhältnissen völlig gefahrlos zu gestalten und zu erhalten. Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles. Neben der Art und der Wichtigkeit des Verkehrsweges sind insbesondere auch seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs maßgeblich.

Öffentliche Parkplätze sind in erster Linie für Kraftfahrzeuge bestimmt. Der Verkehrssicherungspflichtige ist daher grundsätzlich nicht verpflichtet, den Parkplatz im Interesse der Fußgänger zu streuen (OLG München, Beschluss vom 14.7.2008 - 1 U 1648/08). Ins Gewicht fällt jedoch, dass die Fahrzeuginsassen diese Fläche stets als Fußgänger nutzen, wenn sie ihr Fahrzeug verlassen oder zu ihm gelangen wollen. Zu ihrem Schutz sind daher die von den Kraftfahrzeugen zu befahrenden Teile zu streuen, wenn sie von den Fahrzeugnutzern betreten werden müssen und es sich außerdem um einen belebten Parkplatz handelt.

Besteht danach eine Streupflicht, muss der Pflichtige aber nicht die gesamte Parkfläche bestreuen; es genügt, eine Fläche abzustreuen, auf der den Fahrzeugnutzern das gefahrlose Verlassen des Platzes und das gefahrlose Erreichen der Wagen ermöglicht wird. Ist der öffentliche Parkplatz indes so gestaltet, dass der Fahrzeuginsasse mit wenigen Schritten den bestreuten Bürgersteig oder andere sichere Straßenteile erreichen kann, ist die Kommune nicht zum Räumen und Streuen verpflichtet (OLG Celle, MDR 2005, 2739). Eine andere Sichtweise würde den Streupflichtigen über das wirtschaftlich zumutbare Maß hinaus belasten.

Legt man diese Grundsätze dem Streitfall zugrunde, lässt sich eine Verletzung der Streupflicht der Beklagten nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen.

Es ist bereits zweifelhaft, ob der Parkplatz das für eine Streupflicht erforderliche Kriterium der Verkehrswichtigkeit aufweist. Verkehrswichtig ist ein belebter Parkplatz. Belebt ist ein Parkplatz in diesem Sinn nicht nur, wenn er ein großes Fassungsvermögen hat, sondern auch, wenn ein (kleinerer) Parkplatz einen schnellen Fahrzeugwechsel aufweist (BGH, NJW 1966, 202; VersR 1983, 162, OLG Celle, MDR 2005, 273).

Anhand des vorgelegten Lichtbilds ist zum einen davon auszugehen, dass der Parkplatz Parkmöglichkeit für allenfalls 20 bis 30 Fahrzeuge bietet; dies spricht gegen eine großflächige Anlage (das OLG Celle bejahte z.B. ein großes Fassungsvermögen bei 65 Stellplätzen, MDR 2005, 273). Zum anderen sprechen die Umstände gegen den von der Klägerin behaupteten schnellen Fahrzeugwechsel. Der Parkplatz befindet sich außerhalb des Stadtzentrums. Er dient unstreitig überwiegend den Anwohnern zum Abstellen ihrer Fahrzeuge, was regelmäßig mit längeren Stehzeiten verbunden ist. Welcher Personenkreis neben den Anwohnern den Parkplatz benutzt, trägt die Klägerin nicht vor. Die von der Klägerin behauptete Verkehrsbedeutung konnte das Gericht daher nicht feststellen.

Für die weitere Beurteilung ist davon auszugehen, dass die Fahrzeugnutzer die Zu- und Abgangswege gefahrlos benutzen konnten und die abgestellten PKWs vom Bürgersteig mit wenigen Schritten erreicht werden konnten. In einer solchen Situation war die Beklagte jedenfalls nicht verpflichtet, den Parkplatz so abzustreuen, dass bereits beim Aussteigen aus jedem Fahrzeug und damit in unmittelbarer Umgebung des Fahrzeugs abgestumpfter Boden betreten werden konnte (vgl. OLG Celle, MRD 2005, 273; OLG München, Beschluss vom 14.7.2008 - 1 U 1648/08).

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass die kommunale Räum- und Streupflicht nicht nur durch das Erfordernis der Erforderlichkeit, sondern wie bereits erwähnt auch durch den Grundsatz der Zumutbarkeit begrenzt wird. Die Klägerin befand sich unmittelbar am Fahrzeug, als sie versuchte, ihr Fahrzeug von Eis und Schnee zu befreien. Benutzer öffentlicher Parkplätze trifft bei winterlichen Verhältnissen jedoch eine erhöhte eigene Sorgfaltspflicht. Sie können nicht damit rechnen, dass alle Parkbuchten geräumt und gestreut sind. Dies gilt erst recht, wenn fast die gesamte Parkfläche von parkenden Autos belegt ist. In einer solchen Situation könnte die Beklagte in diesem Bereich ihrer Räum- und Streupflicht, wenn dann überhaupt nur durch eine kostenintensive

Auszug aus (Quelle):

BWGZ 2010, S. 809ff, beck-online.beck.de, Gemeindetag Baden-Württemberg

und damit letztlich unzumutbare Handräumung bzw. Handstreuung erreichen.

Die Beklagte war daher jedenfalls nicht verpflichtet, die Fläche zwischen den abgestellten Fahrzeugen zu räumen und zu streuen (vgl. OLG München, Beschluss vom 14.7.2008 - 1 U 1649/08; LG Hechingen, Urteil vom 5.3.1997 - 2 O 468/96 - juris; LG Tübingen, Urteil vom 29.5.1998 - 4 O 15/98).

Im Übrigen hat die Klägerin eingeräumt, dass die zwischen den Fahrzeugen befindlichen Schnee- und Eisanhäufungen deutlich sichtbar waren. Sie durfte daher nicht mehr auf einen gefahrlosen Untergrund vertrauen. Sie konnte und musste sich vielmehr auf die mit Schnee- und Eisglätte verbundenen Gefahren einstellen. Demgemäß hatte sie

beim Begehen der Haltebucht und beim Freiräumen ihres PKWs besonders sorgfältig zu sein, notfalls hatte sie Halt an ihrem Fahrzeug zu suchen.

15. Beweislast für Streupflicht - Sturz auf Fußgängerbrücke (LG Hechingen)

Leitsatz (nichtamtlich)

Der Beweis des ersten Anscheins ist bei Glatteisunfällen zunächst anwendbar, wenn der Geschädigte innerhalb der zeitlichen Grenzen der Streupflicht gefallen ist. Zuvor ist festzustellen, ob das Unfallereignis in einem Zeitraum lag, während dessen die Unfallstelle hätte gestreut sein müssen. Dafür ist der gestürzte Fußgänger beweispflichtig.

LG Hechingen, Urteil vom 8.6.2009 - 2 O 140/08

Aus den Gründen

Die Klägerin trägt die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen, aus denen die Streupflicht erwächst. Zwar ist der Beweis des ersten Anscheins bei Glatteisunfällen zunächst anwendbar, wenn der Geschädigte innerhalb der zeitlichen Grenzen der Streupflicht gefallen ist. Jedoch gilt dies nur, wenn zuvor festgestellt ist, dass das Unfallereignis in einem Zeitraum lag, während dessen die Unfallstelle hätte gestreut sein müssen. Dafür ist die Klägerin beweispflichtig (vgl. BGH WuM 2009, 241).

Die Rechtsansicht der Klägerin, die sich insbesondere auf das Urteil des OLG Karlsruhe (vgl. NJW-RR 2009, 386) beruft, ist unzutreffend. Die Ausführungen des OLG sind dahingehend zu verstehen, dass sich der Umfang der Pflichten nach den Umständen des Einzelfalles richtet. Dabei sind insbesondere Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, dessen Gefährlichkeit und der zu erwartende Verkehr zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei der S.-Brücke um eine reine Fußgängerbrücke, die einen Weg in die Stadt darstellt. Allein der Umstand, dass es sich bei der S.-Brücke um eine Zugangsbrücke zur Innenstadt handelt, rechtfertigt nicht die Annahme eines verkehrswesentlichen Weges (vgl. BGH vom 8.3.1990 - III ZR 27/89). Daher war kein übermäßiger Verkehr zu erwarten.

Indes ist es nach allgemeiner Ansicht unmöglich, alle Straßen bei Glätte durch Bestreuen ständig völlig gefahrlos zu gestalten und zu erhalten (vgl. BGH vom 8.3.1990 - III ZR 27/89). Fußgängerwege sind für den normalen Tagesverkehr zu sichern. Ebenso ist das Streuen in angemessener Zeit nur dann zu wiederholen, wenn das Streugut seine Wirkung verloren hat. Eine gänzliche Sicherung zu jeder Zeit ist nach allgemeiner Ansicht unmöglich. Auch ist nach der Rechtsprechung eine Untersuchung der Verkehrswege auf einzelne Glättestellen nicht notwendig und im Übrigen nicht zumutbar.

Es ist davon auszugehen, dass auch bei stellenweise auftretender Glätte dann keine Streupflicht besteht, wenn durch Einsatz von Streumitteln eine ausreichende Sicherung des Verkehrsweges eingetreten ist. Davon kann aufgrund der Zeugenaussage des Zeugen S. ausgegangen werden.

Es bestand zum Zeitpunkt des Unfalls auf der S.-Brücke keine Verpflichtung der Beklagten zur erneuten Bestreuung. Daher liegt auch keine Pflichtverletzung vor, die einen Anspruch der Klägerin begründen könnte.

21. Wege in einer Parkanlage sind regelmäßig nicht zu räumen und zu streuen (LG Heidelberg)

Leitsatz (nichtamtlich)

In städtischen Parkanlagen besteht eine Räum- und Streupflicht nur an Fußwegen, die eine unentbehrliche Verbindung herstellen, jedoch nicht wenn das Interesse an einer Abkürzung oder der Bequemlichkeit bei der Benutzung eines vornehmlich Erholungszwecken dienenden Weges im Vordergrund steht.

LG Heidelberg, Urteil vom 30.7.2008 - 1 O 276/08

Aus den Gründen

Zweifelhaft ist im vorliegenden Fall schon, ob für den fraglichen Gehweg im Bereich des innerstädtischen S.-Parks überhaupt eine Streupflicht bestand. Nach § 41 Abs. 1, 2 Nr. 4 StrG BW obliegt es den Gemeinden nur im Rahmen des Zumutbaren, Fußwege innerhalb der geschlossenen Ortslage zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Auszug aus (Quelle):

BWGZ 2010, S. 809ff, beck-online.beck.de, Gemeindetag Baden-Württemberg

Daher ist von einer Streupflicht von Fußwegen in städtischen Parkanlagen nur auszugehen, wenn es sich bei dem Fußweg im konkreten Fall um eine unentbehrliche Verbindung handelt.

Eine Streupflicht besteht hingegen nicht, wenn das Interesse an einer Abkürzung oder der Bequemlichkeit bei der Benutzung eines vornehmlich Erholungszwecken dienenden Weges im Vordergrund steht (vgl. OLG Hamm, OLGR Hamm 2001, 244). Diesbezüglich hat die Klägerin lediglich vorgetragen, bei dem Fußweg handle es sich um einen „hochfrequentierten“ Bereich. Aus ihrem Vortrag lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass es sich bei dem fraglichen Fußweg um eine unentbehrliche Verbindung handelt und inwieweit hierfür ein tatsächliches Verkehrsbedürfnis besteht.

Danach ist eher davon auszugehen, dass es sich bei dem Weg um einen Nebenweg handelt. Dies spricht eher dafür, dass das Interesse an einer Abkürzung über den grundsätzlich Erholungszwecken, jedenfalls aber nicht dem Durchgangsfußgängerverkehr dienenden Parkweg im Vordergrund steht.

22. Sturz beim Überqueren eines Marktplatzes (LG Rottweil)

Leitsatz (nichtamtlich)

Größere Plätze müssen nicht über die gesamte Fläche geräumt und gesichert werden. Zur Sicherung des ausschließlich zulässigen Fußgängerverkehrs auf einem Marktplatz genügt das Räumen und Streuen eines angemessenen breiten Streifens zur Querung.

LG Rottweil, Urteil vom 22.9.2009 - 3 O 151/09

Tatbestand

Die Fußgängerin stürzte beim Überqueren des Marktplatzes. Die Stadt räumt auf dem Marktplatz zwei andreskreuzförmig angelegte Wege, auf denen Fußgänger den Marktplatz überqueren können.

Aus den Gründen

Auf ihrem Marktplatz traf die Stadt allerdings eine Räum- und Streupflicht. Größere Plätze müssen aber keinesfalls über die gesamte Fläche geräumt und gesichert werden. Zur Sicherung des auf dem Marktplatz ausschließlich zulässigen Fußgängerverkehrs genügte es, wenn angemessen breite Streifen zur Durchquerung zur Verfügung standen.

Soweit eine Räum- und Streupflicht besteht, ist bei Schneefall zum Schutze von Fußgängern das Streuen allemal im Abstand von wenigen Stunden zu wiederholen (vgl. Schmid NJW 1988, 3177, 3182).